



Merkblatt zum Nachweis von Sprachkompetenzen bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (B) oder einer Niederlassungsbewilligung (C) an Drittstaatsangehörige

Sprachliche Anforderungen

Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) wurden revidiert, um insbesondere die Kriterien für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu konkretisieren. Dazu gehören auch die Sprachkompetenzen (Art. 58a AIG). Die Änderungen traten am 1. Januar 2019 in Kraft. In den einschlägigen Bestimmungen wird immer von Mindestsprachanforderungen gesprochen (vgl. namentlich Art. 77d VZAE). Das ergibt sich auch aus unserem föderalistischen System im Ausländerrecht, das die Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen aufteilt und davon ausgeht, dass der Bund ein Zustimmungsverweigerungsrecht hat, wenn gewisse bundesrechtliche Mindestvorschriften nicht erfüllt sind. Ausländerinnen und Ausländer, die erstmals in der Schweiz zugelassen sind, erhalten in der Regel zunächst eine Aufenthaltsbewilligung (B). Eine Niederlassungsbewilligung (C) kann erst nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer in der Schweiz erteilt werden. Diese wird entweder im Gesetz oder in einem internationalen Abkommen festgelegt.

Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (B) oder Einbezug in die vorläufige Aufnahme (F)

Situation	Anforderungen
Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B), einer Niederlassungsbewilligung (C) oder einer vorläufigen Aufnahme (F)	<ul style="list-style-type: none">• Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache: mündlich A1• Anmeldung zu einem Sprachkurs, der zu diesem Niveau führt
Verbleib in der Schweiz nach Auflösung der Ehegemeinschaft (nach mindestens drei Jahren Ehe und Erfüllung der Integrationskriterien)	Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache: mündlich A1
Zulassung von Lehr- oder Betreuungspersonen	Kenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache: mündlich B1, schriftlich A1

Erteilung der Niederlassungsbewilligung (C)

Situation	Anforderungen
Ordentliche Erteilung der Niederlassung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf bzw. zehn Jahren in der Schweiz.	Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache: mündlich A2, schriftlich A1
Erneute Erteilung der Niederlassung nach einer Rückstufung ¹ oder einem Auslandsaufenthalt ² .	Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache: mündlich A2, schriftlich A1
Vorzeitige Erteilung der Niederlassung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz.	Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache: mündlich B1, schriftlich A1

Nachweis der Sprachkompetenzen (Art. 77d VZAE)

- a) Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt als **erbracht**, wenn die ausländische Person:
- eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
 - während mindestens drei Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat;
 - eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z. B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z. B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in einer am Wohnort gesprochenen Landessprache absolviert hat; die Ausbildung muss nicht unbedingt in der Schweiz absolviert worden sein, massgebend ist die Unterrichtssprache.
- b) In allen anderen Situationen muss die ausländische Person einen **Nachweis** erbringen, der anerkannt ist (Qualitätskriterien) und die erforderlichen Sprachkompetenzen bescheinigt (Art. 77d Abs. 1 Bst. b VZAE). Folgende Nachweise sind anerkannt:
- der fide-Test³
 - das fide-Dossier⁴
 - ein anerkanntes Sprachzertifikat gemäss der Liste des SEM⁵.

Diese Nachweise erfüllen die erforderlichen Qualitätsstandards gemäss VZAE.

¹ Siehe Art. 63 Abs. 2 AIG

² Siehe Art. 61 VZAE

³ <https://fide-service.ch/de/sprachnachweise/fide-test>

⁴ <https://fide-service.ch/de/sprachnachweise/fide-dossier>

⁵ <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/integration/themen/sprache/anerkannte-sprachzertifikate.pdf.download.pdf/anerkannte-sprachzertifikate-d.pdf>

Ausnahmen

Eine Abweichung von den Kriterien gemäss VZAE (Art. 77f) ist möglich, wenn die ausländische Person die Sprachanforderungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn gewichtige persönliche Umstände vorliegen, beispielsweise eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche, eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder eine schwere oder lang andauernde Krankheit. Die ausländische Person muss die geltend gemachte Beeinträchtigung nachweisen.

Einreiseverfahren

Bei einem Gesuch um Einreise- und Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug prüft die Schweizer Auslandvertretung lediglich, ob die Voraussetzungen für die Einreise in die Schweiz erfüllt sind. Die Sprachanforderungen gehören nicht dazu. Sie werden von der zuständigen kantonalen Behörde geprüft. Diese kann verlangen, dass die Sprachanforderungen erfüllt werden, sobald die ausländische Person in der Schweiz ist. Dafür bestehen verschiedene Möglichkeiten: beispielsweise die Erteilung einer Bewilligung unter Auflagen oder eine Integrationsvereinbarung aus der klar hervorgeht, dass die ausländische Person für die Verlängerung der Bewilligung das erforderliche Sprachniveau (grundsätzlich A1) erreichen muss. Die Anmeldung zu einem Sprachkurs kann eine Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung sein, nicht aber eine Voraussetzung für die Einreise in die Schweiz⁶. In einem solchen Fall kontaktiert die zuständige kantonale Behörde die gesuchstellende Person oder die anspruchsberechtigte Person in der Schweiz, um die Aufenthaltsvoraussetzungen zu vereinbaren.

Weitere nützliche Informationen

- [FAQ zu den Sprachkompetenzen](#)
- Weisungen SEM I.Ausländerbereich, [Ziffer Ziff. 3.3](#)
- Weisungen SEM für die Ausstellung nationaler [Visa](#)
- [AIG](#)
- [VZAE](#)
- [fide](#)

Bern, Dezember 2022

⁶ Siehe Weisungen SEM VII. für die Ausstellung nationaler Visa